Gymnasium an der Schweizer Allee

Wahl- und Geschäftsordnung am Gymnasium an der Schweizer Allee Dortmund

Rechtsgrundlagen 2
Beschluss und Inkrafttreten 2
Grundlagen und Geltungsbereich der Wahl- und Geschäftsordnung 2
I. Wahlordnung 3
1.1 Wahltermine 3
1.2 Einladung zur Wahl 3
1.3 Wahlleitung 3
1.4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder 4
1.5 Niederschrift ("Protokoll"), Stimmzettel 4
1.6 Abwahl durch Neuwahl (§64 (3)) 4
1.7 Wahlen 4
II. Geschäftsordnung 6
§ 1 Mitwirkungsgremien, ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden 6
1. Schulkonferenz 6
1.1 Ad-hoc-Ausschuss/ Eilausschuss für Eilentscheidungen (§67 (4) SchulG) 6
2. Lehrkräftekonferenz ("Lehrerkonferenz" gem. Schulgesetz NRW) 6
3. Fachkonferenz 8
4. Schulpflegschaft 9
5. Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft (EF - Q2) 10
6. Lernendenvertretung ("Schülervertretung" gem. Schulgesetz NRW/ Schülerrat (§ 74 Schülervertretung, SV-Erlass NRW) 11
7. Auswahlkommission zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen 12
§ 2 Einberufung einer Gremiumssitzung 13
§ 3 Inhalte der Sitzung (Tagesordnung) § 63 Verfahren 14
§ 4 Ablauf der Sitzung § 63 Verfahren 15
§ 5 Beschlussfassung und Abstimmungen 15
§ 6 Niederschrift zu einer Sitzung ("Protokoll") § 63 Verfahren, BASS 17 – 02 Nr. 1 16
§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung 17
§ 8 Verfahrensanträge 18

Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die folgenden Paragraphen des Schulgesetzes NRW sowie die aufgeführten Empfehlungen und Erlasse:

- §§ 62 bis 75 Schulgesetz NRW (SchulG)
- Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien (BASS 17 – 01 Nr. 1)
- Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien (BASS 17 – 02 Nr. 1)

Beschluss und Inkrafttreten

Diese schuleigene Geschäfts- und Wahlordnung wurde in der Schulkonferenz am 18.02.2025 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

Grundlagen und Geltungsbereich der Wahl- und Geschäftsordnung

(1) Die Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Sitzungsabläufe und Wahlen der in § 2 genannten Mitwirkungsgremien.

(2) Sollten Fragen auftreten, die nicht in dieser Wahlordnung geregelt sind, so gelten die Regelungen des Schulgesetzes und die ergänzenden Schulvorschriften (der jeweils aktuellen BASS NRW (= Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften Nordrhein-Westfalen)).

(3) Allen Gremien unserer Schule liegt diese Geschäftsordnung zugrunde. Die Mitwirkungsgremien gem. §§ 65 – 75 SchulG können eine eigene, abweichende Geschäftsordnung entwickeln und beschließen. Solche angepassten oder eigenen Geschäftsordnungen sind nach Beschluss durch das Gremium der Schulleitung als Durchschrift unmittelbar zur Kenntnis und Ablage zu geben[1]. Dies ist auch bei einfachen Änderungen der Fall. Die Abweichungen von der allgemeinen Geschäftsordnung sind kenntlich zu machen. Alle geänderten Geschäftsordnungen werden physisch im Sekretariat aufbewahrt. So wird sichergestellt, dass an zentraler Stelle stets der aktuelle Bestand an Geschäftsordnungen vorliegt und Änderungen auf Rechtskonformität geprüft werden.

(5) Projektgruppen der Schul- und Unterrichtsentwicklung führen über den Prozess ihrer Arbeit eine Projektbeschreibung gemäß den Vorgaben der Steuergruppe. Weitere Regelungen über die Arbeit in solchen Gruppen sollen sich im eigenen Ermessen an dieser Geschäftsordnung orientieren.

[1] Eine Vorlage zur Mitteilung von Abweichungen wird hier bereitgestellt.

I. Wahlordnung

Die folgenden Regelungen sind die verbindlichen Regelungen für die Mitwirkungsgremien dieser Schule.

1.1 Wahltermine

Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsgremien finden zu Beginn des Schuljahres statt.
Für die Durchführung der Schulkonferenz müssen alle Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter gewählt sein.
Die entsprechenden Wahlen müssen zwingend vor der Schulkonferenz durchgeführt worden sein. Die nachfolgende Reihenfolge spiegelt dies wider:

1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
6. die Elternvertreter in den Fachkonferenzen in der zweiten Schulpflegschaftssitzung,
7. die Elternvertreter in der Teilkonferenz in der ersten Schulpflegschaftssitzung,
8. für das gewählte Mitglied in der Auswahlkommission Lehrereinstellung in der ersten Schulkonferenz.

1.2 Einladung zur Wahl

(1) Die/der bisherige Vorsitzende des jeweiligen Mitwirkungsgremiums lädt zur ersten Versammlung des Mitwirkungsgremiums ein.

(2) In der Jahrgangsstufe 5 sowie der Einführungsphase (Jgst. 11) laden die Klassenleitung bzw. die Beratungslehrkräfte ein.

(3) Aufgrund der Termindichte teilt die jeweilige Stufenkoordination bzw. die Schulleitung (in Absprache mit dem Vorsitz des Gremiums) die ersten Termine des Schuljahres der unter 8.1 genannten Gremien fest und veröffentlicht diese über den Schulkalender.
Alle weiteren Sitzungen des jeweiligen Schuljahres werden durch die Vorsitzenden der Gremien ggf. in Absprache mit den Klassen- bzw. Stufenleitungen terminiert.

(4) Zu den Wahlen ist mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstermin einzuladen.

1.3 Wahlleitung

(1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsgremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.

(2) Wenn die/der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsgremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleitung.

(3) Die Wahlleitung wird bei der Wahl zum Schülersprecher bzw. zur Schülersprecherin und dessen Vertreter/-in durch ein nicht kandidierendes Mitglied der SV-Kommission übernommen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird die Wahl durch einen SV-Lehrer geleitet.

1.4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende Personen wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.
Im Falle einer nicht ablehnbaren Wahl muss die Kandidatur nicht schriftlich vorliegen, etwa im Falle der Wahl eines Fachvorsitzes und der Schulkonferenzmitglieder der Lehrerschaft.

1.5 Niederschrift (“Protokoll”), Stimmzettel

(1) Über das Wahlergebnis wird eine Niederschrift (“Protokoll”) angefertigt. Dieses ist in der Niederschrift zur Sitzung enthalten.

(2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, siehe 8.7 (5)) von der Person, die das Protokoll führt, aufbewahrt.

(3) Die zu wählenden Elternvertreter für die Fachkonferenzen können sich online in die Listen der jeweiligen Fachkonferenzen eintragen. Mit diesen Eintragungen werden die Stimmzettel für die Fachkonferenzen erstellt.

1.6 Abwahl durch Neuwahl (§64 (3))

Eine Abwahl eines Mitglieds eines Mitwirkungsgremiums durch Wahl eines Nachfolgers ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsgremiums spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

Eine alleinige Abwahl eines Mitglieds eines Mitwirkungsgremiums ist nicht zulässig.

1.7 Wahlen

(1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder 1 bis 5 der Schulkonferenz werden in geheimen, getrennten Wahlgängen gewählt.

Die Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz werden in einer geheimen Wahl gewählt, hier kann zur Festlegung von mehreren Ersatzmitgliedern ein Wahlgang durchgeführt werden.
Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder kann es an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen, kommt der erste Stellvertreter zum Zuge. Ist auch dieser verhindert, rückt der zweite Stellvertreter nach usw."

(2) Alle übrigen Wahlen sind offen. Wenn auch hier geheim gewählt werden soll, muss ein Antrag dazu gestellt werden. Diesem muss ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Ein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung ist nur zulässig, wenn es sich bei der Abstimmung nicht um eine Wahl handelt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
Die einfache Mehrheit bezieht sich allein auf die Gesamtzahl der Für- und Gegenstimmen. Enthaltungen sowie ungültige Stimmabgaben bleiben unberücksichtigt.

(4) Wahlen gelten für die Dauer eines Schuljahres. Ein Mitwirkungsgremium besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsgremiums im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ein Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.

(5) Die Wahl des Lehrerrates gilt für die Länge von vier Schuljahren.

(6) Die/Der Schulleiter/in hat ein Beanstandungsrecht der Wahl. Auch jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur erfolgen, wenn

a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt waren,

b) Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können (z. B. bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahldurchführung) (§ 64 Abs. 4 SchulG).

II. Geschäftsordnung

§ 1 Mitwirkungsgremien, ihre Mitglieder und ihre Vorsitzenden

1. Schulkonferenz

(1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Schulkonferenz bestimmen §§ 65 und 66 SchulG NRW.

(2) Mitglieder der Schulkonferenz sind die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, im Verhinderungsfalle die ständige Stellvertretung, sowie die gewählte Vertretung der Lehrkräfte, Eltern und Lernenden in einer nach Schulgröße festgelegten Anzahl. Im Falle des Gymnasiums nehmen je sechs gewählte Vertretende der Lehrkräftekonferenz, der Schulpflegschaft sowie des Schülerrates teil.
Die ständige Vertretung des Schulleiters und die Verbindungslehrkräfte nehmen mit beratender Stimme an der Schulkonferenz teil (§ 66 (6) SchulG).

(3) Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bzw. die Vertretung hat den Vorsitz der Schulkonferenz inne und leitet diese. Als Vorsitzende bzw. Vorsitzender hat sie/er kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 66 (6) SchulG).

(4) Die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher sind Mitglieder der Schulkonferenz. Ihre Mitgliedschaft wird auf die Anzahl der Vertretungen der Eltern und der Lernenden angerechnet.

(5) Die Schulkonferenz kann weitere Anwesende zulassen. Stimmrecht besitzen jedoch ausschließlich die gewählten Vertretenden bzw. bei Verhinderung deren Stellvertretungen. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ggf. weitere Anwesende, die keine gewählten Vertretungen sind, ist nicht zulässig.

(6) Lehrkräfte können nicht als Elternvertretende an der eigenen Schule gewählt werden (§ 63 Abs. 3 SchulG).

1.1 Ad-hoc-Ausschuss/ Eilausschuss für Eilentscheidungen (§67 (4) SchulG)

In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter (Vorsitz) bzw. die Stellvertretung gemeinsam mit je einer von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertretung der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

2. Lehrkräftekonferenz (“Lehrerkonferenz” gem. Schulgesetz NRW)

(1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrerkonferenz bestimmt § 68 SchulG.

(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle aktuell am GADSA tätigen Lehrkräfte der Schule, alle Lehramtsanwärterinnen und -anwärter sowie das im Dienst des Landes tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal.

(3) Stimmrecht haben alle Mitglieder der Lehrerkonferenz, die zum Zeitpunkt der Konferenz selbstständig Unterricht erteilen.

(4) Die Schulleitung bzw. die Vertretung hat den Vorsitz der Lehrerkonferenz inne und leitet diese. Als Vorsitzende bzw. Vorsitzender hat sie/er kein Stimmrecht.
Für die Wahl des Lehrerrats (s. auch (5)) übernimmt den Vorsitz eine andere aus der Mitte der Lehrerkonferenz zu wählende Person.

(5) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertretenden und die Ersatzmitglieder der Gruppe der Lehrkräfte für die Schulkonferenz. Die Wahl ist geheim, unmittelbar, frei und gleich.
Jede Lehrkraft hat für die Wahl der sechs Mitglieder der Schulkonferenz sechs Stimmen, wobei nicht mehrere Stimmen auf dieselbe Person entfallen dürfen. Die sechs Lehrkräfte mit den meisten Stimmen sind Mitglieder der Schulkonferenz, die folgenden sechs Mitglieder mit den dann meisten Stimmen sind die Ersatzmitglieder.
Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder kann es an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen, kommt der erste Stellvertreter zum Zuge. Ist auch dieser verhindert, rückt der zweite Stellvertreter nach usw.
Bei Stimmgleichheit der sechsten Vertretung sprechen diese Vertretenden ihre Teilnahme an den Schulkonferenzen des Schuljahres ab, so dass alle auf diesen Rang Gewählten nach Möglichkeit gleich oft an den Schulkonferenzen teilnehmen.

Die Wahl in die Schulkonferenz kann nicht abgelehnt werden. Eine Niederlegung des Mandats ist ausgeschlossen.

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder kann es an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen, kommt der erste Stellvertreter zum Zuge. Ist auch dieser verhindert, rückt der zweite Stellvertreter nach usw.

(6) Die Lehrerkonferenz wählt alle vier Jahre die Mitglieder des Lehrerrats in geheimer und unmittelbarer Wahl. Die Wahl ist frei und gleich. Dem Lehrerrat gehören fünf Mitglieder an (§ 69 (1) SchulG). Die Lehrerkonferenz bestimmt für die Wahl eine Wahlleitung. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist von der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ausgeschlossen und nicht wählbar. Der Lehrerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
Die Wahl in den Lehrerrat ist freiwillig. Eine Niederlegung des Mandats ist möglich.

(7) Die Lehrerkonferenz wählt zu Beginn des Schuljahres jeweils für die Dauer eines Schuljahres drei Lehrkräfte als Mitglieder der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (“Disziplinarkonferenz”). Die Wahl in die Disziplinarkonferenz ist freiwillig. Eine Niederlegung des Mandats ist möglich.

(8) Die Lehrerkonferenz berät den Schulleiter bzw. die Schulleiterin bei der Auswahl der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen und mindestens einer Stellvertreterin (§ 15a

LGG). Die Bestellung soll im Einvernehmen mit der zur Bestellung beabsichtigten Person erfolgen. Der Lehrerrat ist vor der Bestellung vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin anzuhören. Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen kann nicht Mitglied des Lehrerrats sein.

(9) Die Lehrerkonferenz wählt ein Mitglied für die Auswahlkommission für die Einstellung von Lehrkräften, das nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an den Auswahlgesprächen teilnimmt (§2 Abs. 7).

3. Fachkonferenz

(1) Die Aufgaben der Fachkonferenz bestimmt § 70 SchulG.

(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Mitglieder sind auch die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, die im Fach ausgebildet werden. Alle Mitglieder der Fachkonferenz haben Stimmrecht.

(3) Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz sowie eine Person für die Stellvertretung. Dabei sollen möglichst keine Mitglieder der Schulleitung oder Koordinationstelleninhabende (gem. BASS 21-02 Nr. 5) (“erweiterte Schulleitung”) gewählt werden. Bei der Wahl sollen doppelte Fachvorsitze, d.h. Vorsitze in mehreren Fachschaften, vermieden werden. Damit die Fachkonferenzen möglichst früh im Schuljahr stattfinden können, werden die Wahlen der Fachvorsitze immer in der zweiten Sitzung des Schuljahres vorgenommen.
Lehramtsanwärter und -anwärterinnen sowie Vertretungslehrkräfte sollten keinen Fachvorsitz ausüben.
Die Wahl zum/zur Fachvorsitzenden kann nicht abgelehnt werden; diese kann auch in Abwesenheit geschehen. Der Vorsitz wird für die Länge eines Schuljahres wahrgenommen und kann nicht niedergelegt werden.

(4) Der/die Fachvorsitzende leitet die Fachkonferenz. Als Mitglied der Fachkonferenz hat er/sie Stimmrecht.

(5) Je zwei Vertretungen der Eltern und der Lernenden (ab Jahrgangsstufe 7) können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Elternvertretende werden von der Schulpflegschaft gewählt (s. 8.5 (3)). Die Vertretenden der Lernenden werden vom Schülerrat gewählt.

(6) Die Schulleitung bzw. ihre ständige Vertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen (§ 59 Abs. 10 SchulG).

(7) Alle Mitglieder der Fachkonferenzen mit beratender Stimme können Anträge stellen (§ 63 Abs. 3 SchulG).

(8) Lehrkräfte können nicht als Elternvertretende an der eigenen Schule gewählt werden (§ 63 Abs. 3 SchulG).

4. Schulpflegschaft

(1) Die Aufgaben der Schulpflegschaft bestimmt § 72 SchulG.

(2) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften, bei den Jahrgangsstufenpflegschaften sind es die gewählten Jahrgangsstufenvertretenden. Nur sie sind stimmberechtigt. Ihre Stellvertretungen können mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Verhinderung von ordentlich gewählten Mitgliedern üben diese deren Stimmrecht aus.

(3) Eltern können in mehreren Pflegschaften zum Vorsitz gewählt werden und haben in der Schulpflegschaft ein entsprechendes Stimmgewicht.

(4) Die Schulleitung soll mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Zwei vom Schülerrat gewählte Lernende ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitz und drei Stellvertretungen. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften. Sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft. Der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. alle Vertretenden der Jahrgangsstufenpflegschaften hat/haben für die Wahl des/der Vorsitzenden eine Stimme. Das Mitglied mit den meisten Stimmen ist der/die Vorsitzende. Für die Wahl der drei Stellvertretungen hat der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. haben alle Vertretenden der Jahrgangsstufenpflegschaften drei Stimmen. Die drei Mitglieder mit den meisten Stimmen sind die Stellvertretungen.

(7) Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende leitet die Schulpflegschaftskonferenz. Als Mitglied der Konferenz hat er/sie Stimmrecht.

(8) Die Schulpflegschaft wählt für die Schulkonferenz sechs Mitglieder als Vertretung der Eltern, sechs Ersatzmitglieder und drei Vertretungen mit beratender Stimme und für die Fachkonferenzen je zwei beratende Mitglieder.

Der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. alle Vertretenden der Jahrgangsstufenpflegschaften hat/haben für die Wahl der sechs Mitglieder der Schulkonferenz sechs Stimmen. Die sechs Mitglieder mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder der Schulkonferenz, die folgenden sechs Mitglieder mit den dann meisten Stimmen sind die Ersatzmitglieder.

Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder kann es an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen, kommt der erste Stellvertreter zum Zuge. Ist auch dieser verhindert, rückt der zweite Stellvertreter nach usw.

Der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. alle Vertretungen der Jahrgangsstufenpflegschaften hat/haben für die Wahl der drei Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme drei Stimmen. Die drei Mitglieder mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder der Schulkonferenz mit beratender Stimme.

Der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. alle Vertretungen der Jahrgangsstufenpflegschaften hat/haben für die Wahl der jeweils zwei Mitglieder der einzelnen Fachkonferenzen für jede Wahl der einzelnen Fachkonferenzen zwei Stimmen. Wählbar sind alle Eltern der Schule.
Die zwei Mitglieder mit den meisten Stimmen sind die Mitglieder der jeweiligen Fachkonferenz. Bei weniger als zwei Vorschlägen für eine Fachkonferenz wird diese Fachkonferenz mit einem Mitglied besetzt bzw. bleiben unbesetzt (siehe auch 8.5 (3)).

(9) Die Schulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vertretung für die Teilkonferenz („Disziplinarkonferenz“). Wählbar sind alle Eltern der Schule.
Der Vorsitz jeder Klassenpflegschaft bzw. alle Vertretungen der Jahrgangsstufenpflegschaften hat/haben für die Wahl des Mitglieds für die Teilkonferenz eine Stimme, das Mitglied mit den meisten Stimmen ist das Mitglied für die Teilkonferenz. Das Mitglied mit den zweitmeisten Stimmen ist die Stellvertretung.

(10) Lehrkräfte können nicht als Elternvertretende an der eigenen Schule gewählt werden (§ 63 Abs. 3 SchulG).

5. Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft (EF - Q2)

(1) Die Aufgaben der Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft bestimmt § 73 SchulG.

(2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern[2] (Sorgeberechtigten) der Lernenden der Klasse/Jahrgangsstufe sowie die Klassenleitung und die Beratungslehrkräfte der Oberstufe. Stimmberechtigt sind die Eltern (Sorgeberechtigten) der Klasse mit je einer Stimme pro Kind. Lehrkräfte der Schule, die nicht Eltern von Kindern der Klasse sind, können mit beratender Stimme teilnehmen, wenn die Pflegschaft dies wünscht und die Lehrkraft explizit hierzu einlädt.
Volljährige Lernende sind und werden keine Mitglieder der Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft.

(3) Ab Klasse 7 sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertretung ebenfalls Mitglieder der Klassenpflegschaft. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

(4) Bei volljährigen Lernenden können deren Eltern mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

(6) Der/die Klassenpflegschaftsvorsitzende/Stufenpflegschaftsvorsitzende leitet die Konferenz. Als Mitglied der Konferenz hat er/sie Stimmrecht.

[2] Zur rechtlichen Klärung des Begriffs “Eltern” siehe Ende des Dokumentes.

(7) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Lernenden jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

6. Lernendenvertretung ("Schülervertretung" gem. Schulgesetz NRW/ Schülerrat (*§ 74 Schülervertretung*, SV-Erlass NRW)

(1) Die Lernenden der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wählen von der fünften Klasse an eine Klassensprecherin bzw. einen Klassensprecher bzw. Kurssprecher/Kurssprecherin bzw. Jahrgangsstufensprecher/Jahrgangsstufensprecherin und je eine Stellvertretung (§3 Abs. 3).

(2) Der Schülerrat vertritt alle Lernenden der Schule. Er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Klassen und Jahrgangsstufen. Die Stellvertretungen nehmen an Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teil.

(3) Hat eine Jahrgangsstufe der Oberstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat.

(4) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl die Schülersprecherin bzw. den Schülersprecher) und drei Stellvertretungen. Abwesende Mitglieder können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung ebenfalls gewählt werden.

Es kann beantragt werden, dass die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher von der Schülerversammlung (= Zusammenkunft aller Lernenden der Schule) gewählt wird. Dazu muss von einem Fünftel der Gesamtzahl der Lernenden ein Antrag gestellt werden. Dieser Antrag muss bis zu zwei Wochen vor Beginn der Sommerferien gestellt werden. Es muss durch einen entsprechenden Terminplan sichergestellt sein, dass der Schülersprecher/ die Schülersprecherin zur ersten Schulkonferenz des folgenden Schuljahres, die spätestens in der in fünften Woche des neuen Schuljahres stattfindet, gewählt wurde. Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher wird in Unterschülerversammlungen à zwei Stufen 5/6, 7/8, 9/10 sowie Versammlungen der EF, der Q1 sowie der Q2, gewählt. Die geheime Wahl erfolgt schriftlich mittels Wahlzettel in der jeweiligen Versammlung.

Vor der Wahl muss ein Beratungsgespräch mit einer SV-Verbindungslehrkraft stattfinden, in dem über die Aufgaben und Pflichten des Schülersprechers/ der Schülersprecherin bzw. deren Vertretungen informiert wird.

(6) Der Schülerrat wählt in geheimer Wahl die sechs Vertretenden der Schülerschaft für die Schulkonferenz sowie sechs weitere Stellvertretende sowie in offener Wahl zwei Vertretende

für die Schulpflegschaft und je zwei für die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen.
Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher ist Mitglied der Schulkonferenz und als solcher auf die Anzahl der Vertretenden der Schülerschaft für die Schulkonferenz anzurechnen.
Scheidet ein ordentliches Mitglied aus oder kann es an einer einzelnen Sitzung nicht teilnehmen, kommt der erste Stellvertreter zum Zuge. Ist auch dieser verhindert, rückt der zweite Stellvertreter nach usw.

(7) Der Schülerrat wählt drei Verbindungslehrkräfte ("SV-Lehrkräfte"). Sie unterstützen die Arbeit der Schülervertretung. Wählbare Lehrkräfte werden zuvor auf einer Liste genannt.

(8) Der Schülerrat kann aus seiner Mitte für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese beraten über die ihnen vom Schülerrat zugewiesenen Aufgaben und bereiten Beschlüsse des Schülerrats vor (3.4.3 SV-Erlass).

Der Schülerrat bildet zu Beginn des Schuljahres folgende ständige Ausschüsse:

- Kasse
- Junior SV
- SV-Kommission

Die Aufgabe der SV-Kommission ist die Organisation der Projekte des Schülerrates.

Dabei werden für jeden Ausschuss zwei Mitglieder des Schülerrats durch geheime Wahl als Ausschussleitung bestimmt. Die Schülersprecher/innen und -vertretenden begleiten deren Arbeit. Ein Wechsel der Ausschussleitung (auch zwischen Ausschüssen) während des Schuljahres bedarf der Zustimmung des Schülerrates .

(9) Für die gymnasiale Oberstufe kann der Schülerrat einen Oberstufenausschuss bilden, dem die Jahrgangsstufensprecherin bzw. der Jahrgangsstufensprecher der Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe angehören. Er berät den Schülerrat in allen Angelegenheiten der Oberstufe (3.4.4 SV-Erlass).

(10) Die Schulkonferenz kann Schülerräte auf Ebenen einrichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen (§ 75 Abs. 3 SchulG).

(11) Nach Bedarf werden durch die/den Schülersprecher/in Schülerratssitzungen einberufen. Zu diesen wird mindestens sieben volle Tage im Voraus schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung eingeladen. Diese soll durch die Schülersprecherin/ den Schülersprecher mit der SV-Kommission/ im Voraus besprochen werden.

7. Auswahlkommission zur Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Der jeweiligen Auswahlkommission an einer Schule gehören gem. BASS 21-01 Nr. 16 mit Stimmrecht an:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder im begründeten Ausnahmefall die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter (Vorsitz),
- eine von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkraft, die nicht gleichzeitig als Mitglied des Lehrerrates an dem Auswahlgespräch teilnimmt,
- ein von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat (Es sollen eine Eltern- und Schülervertrechagpt
- tung gewählt werden, die sich bei den Sitzungen abwechseln.),
- die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen oder deren Vertreterin.

(2) Der Auswahlkommission sollen zur Hälfte Frauen mit Stimmrecht angehören. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen (§ 9 Abs. 2 LGG).

(3) Eine doppelte Stimmberechtigung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 2 Einberufung einer Gremiumssitzung

(1) Der Vorsitz beruft das Gremium ein und fügt die Tagesordnung bei. Für die Einladung soll die allgemeine Vorlage verwendet werden. Die/der Vorsitzende soll den Mitgliedern des Mitwirkungsgremiums vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin eine Erinnerung und die Aufforderung zur Beibringung von etwaigen Tagesordnungspunkten und Tischvorlagen übersenden.
Zu den Sitzungen der unter § 1 genannten Schulmitwirkungsgremien ist so frühzeitig einzuladen, dass die Einladung den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Termin der Sitzung zugeht.

Die jeweilige Stufenkoordination bzw. die Schulleitung legt (in Absprache mit dem Vorsitz des Gremiums) die ersten Termine des Schuljahres der unter I. 1.1 genannten Gremien fest und veröffentlicht diese über den Schulkalender.
Alle weiteren Sitzungen des jeweiligen Schuljahres werden durch die Vorsitzenden der Gremien terminiert.

(2) Sitzungen eines Gremiums sind nicht öffentlich. Lernende, die nicht Mitglied des Schülerrats sind, sich aber regelmäßig in der SV engagieren, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerrates teilnehmen.

(3) Die ersten Sitzungen der einzelnen Gremien finden binnen der folgende Zeiträume statt:
(1) In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres müssen sich die Lehrkräfte, gemäß ADO NRW, zur Dienstleistung für schulische Aufgaben bereit halten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.
(2) In den Klassen- und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn.
(3) In der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(4) In den Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn.
(5) In der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.
(6) Im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(4) Der Vorsitz muss das Mitwirkungsgremium unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Diesem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein.

(5) Ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie/er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

(6) Aufgaben des/der Vorsitzenden
Die/der Vorsitzende einer Konferenz hat bestimmte Aufgaben, um einen reibungslosen Ablauf der Sitzung zu gewährleisten. Diese Aufgaben umfassen:

1. Leitung der Sitzung:
    - Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe und die Pflicht, die Sitzung zu leiten und sicherzustellen, dass die Tagesordnungspunkte gemäß den festgelegten Verfahren behandelt werden.
2. Entscheidungen über Verfahrensfragen:
    - Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe, Entscheidungen in Bezug auf Verfahrensfragen zu treffen, wie beispielsweise die Zulässigkeit von Anträgen, die Dauer von Diskussionen oder die Festlegung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten.
3. Erteilen des Wortes:
    - Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe, das Wort zu erteilen und zu regeln, wer das Recht hat zu sprechen. Dies kann die Kontrolle über die Reihenfolge der Wortmeldungen und die Begrenzung der Redezeit umfassen.
4. Aufrechterhaltung der Ordnung:
    - Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Ordnung während der Sitzung aufrechtzuerhalten. Dies beinhaltet die Möglichkeit, Elemente zu rügen, die die Konferenz stören könnten.
5. Vertagung oder Aufhebung der Sitzung:
    - In bestimmten Situationen, wie beispielsweise bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Unruhen, hat die/der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu vertagen oder aufzuheben.
6. Entscheidung über Abstimmungen:
    - Die/der Vorsitzende hat die Aufgabe, den Prozess der Abstimmung zu leiten und das Ergebnis zu verkünden. Dies umfasst auch die Entscheidung über die Art der Abstimmung, beispielsweise eine offene oder geheime Abstimmung.
7. Ausschluss von Teilnehmenden:
    - In extremen Fällen, in denen die Ordnung erheblich gestört wird, kann die/der Vorsitzende das Recht haben, Teilnehmende von der Sitzung auszuschließen.

§ 3 Inhalte der Sitzung (Tagesordnung) *§ 63 Verfahren*

(1) Die/der Vorsitzende soll den Mitgliedern des Mitwirkungsgremiums vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin eine Erinnerung und die Aufforderung zur Beibringung von etwaigen Tagesordnungspunkten und Tischvorlagen übersenden. Er/Sie erstellt den Vorschlag zur Tagesordnung und schlägt diesen dem Gremium vor. Sie/er enthält alle Anträge und Tischvorlagen, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben. Die/Der Protokollierende soll in der Tagesordnung benannt werden. Die Tagesordnung soll mit der Einladung zur Sitzung versandt werden.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung mit einfachem Mehrheitsbeschluss ändern/ergänzen. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, kann der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt werden.

(3) Der Tagesordnungspunkt “Verschiedenes” ist stets zu behandeln. Unter dem TOP “Verschiedenes” können keine Anträge gestellt oder beschlossen werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig.

§ 4 Ablauf der Sitzung *§ 63 Verfahren*

(1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen und die Tagesordnung fristgerecht zugestellt wurde.

(2) Soweit der/die Protokollierende nicht bereits in der Einladung genannt ist, benennt die/ der Vorsitzende ein Mitglied als die protokollführende Person. Dies geschieht nach Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Mitglieder im Alphabet (s. § 7 Abs. 2).

(3) Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Ein Mitwirkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beim Feststellen der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitz die Sitzung vertagen und zu einem neuen Termin erneut einladen.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist über die Annahme des Vorschlags zur Tagesordnung abzustimmen. Über etwaige Änderungs-/ Ergänzungsanträge ist zuvor abzustimmen.

(5) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die/der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung (s. § 9) sind stets vorrangig und unmittelbar zu behandeln. Über sie ist unmittelbar abzustimmen.

§ 5 Beschlussfassung und Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahme: In der Schulkonferenz gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag (§ 63 Abs. 3 SchulG).

Eine qualifizierte Mehrheit statt einer einfachen Mehrheit ist nur zulässig, soweit das Schulgesetz selbst (s. § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 3, § 66 Abs. 2 SchulG) oder eine Rechtsverordnung im Sinne von § 65 Abs. 3 sie vorsehen. Die Mitwirkungsgremien selbst dürfen sie nicht beschließen. Für die Wahlen gilt § 64 Abs. 1 SchulG.

(2) Ein Mitwirkungsgremium ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Damit ein Mitwirkungsgremium auch bei weniger als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, muss es erneut zur Beratung desselben Inhalts einberufen werden. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(3) Anträge können auch von Mitgliedern mit beratender Stimme gestellt werden.

(4) Die Abstimmungen sind offen. Wenn eine geheime Abstimmung erfolgen soll, muss ein Antrag gestellt werden und ein Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(5) Im Unterschied zu Abstimmungen ist für Wahlen nicht dieser, sondern unten genannter § I 1.7 verbindlich.

§ 6 Niederschrift zu einer Sitzung (“Protokoll”) *§ 63 Verfahren*, BASS 17 – 02 Nr. 1

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für das Protokoll wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Sie/er und die/der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll. Der/die Vorsitzende kann nicht zugleich Protokollant bzw. Protokollantin sein.

(2) Die/Der Protokollierende wechselt je Sitzung in der alphabetischen Reihenfolge der stimmberechtigten Konferenzmitglieder.
In der Schulkonferenz wechselt je Sitzung die Zuständigkeit für das Protokoll zwischen Eltern, Lehrkräften und Lernenden.
In der Schulpflegschaft wechselt je Sitzung die Zuständigkeit für das Protokoll in einem Schuljahr innerhalb einer festgelegten Jahrgangsstufe.

(3) Das Protokoll ist binnen einer Woche nach der Sitzung zu erstellen und durch den Protokollanten/ die Protokollantin an das Gremium per E-Mail zu versenden. Änderungen am Protokoll vor dem Versand kann ausschließlich die/der Protokollierende vornehmen.
Für das Protokoll soll die allgemeine Protokollvorlage verwendet werden.

(4) Das Protokoll soll mindestens als Ergebnisprotokoll erstellt werden.

(5) Das Protokoll enthält neben dem Namen des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung und ihre Genehmigung,
2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ggf. als beigefügte separate Liste,
3. die Namen der Sitzungsleitung und der protokollierenden Person,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung
5. die Anträge,
6. den genauen Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit,
7. für das Protokoll abgegebene schriftlichen Stellungnahmen,
8. Einsprüche gegen das Protokoll,
9. alle eingebrachten Tischvorlagen sowie vorgestellte Präsentationen/ Inhalte.

(6) Auf der Grundlage des Protokolls informieren die Mitglieder ggf. die Schulöffentlichkeit. Das Protokoll darf dazu nicht weitergeleitet werden.

(7) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zu Beginn der nächsten Sitzung durch die Mitglieder des Gremiums. Die Genehmigung erfolgt per Akklamation und einfacher Mehrheit.
Über Änderungsanträge zum Protokoll ist vor der Genehmigung des Protokolls, einzeln per Akklamation abzustimmen. Anträge gelten bei einfacher Mehrheit als angenommen.

(8) Änderungsanträge zum Protokoll sind binnen 14 Tagen nach Versand des Protokolls an den Vorsitzenden des Gremiums zu richten. Über Änderungen des Protokolls wird in der Folgesitzung des Gremiums abgestimmt. Bei einem genehmigten Protokoll handelt es sich um eine Urkunde.

(9) Die Protokolle sind den Mitgliedern des Gremiums und der Schulleitung zugänglich zu archivieren.

(10) Über die Beschlüsse eines Gremiums ist eine Beschlussliste zu führen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Protokolle und Beschlüsse des Gremiums in schriftlicher Form zu archivieren und diese dem Gremium zugänglich zu machen und an seinen Nachfolger zu übergeben. Sinnvoll ist z.B. eine Tabelle mit Datum und dem jeweiligen Kerninhalt des Beschlusses („Beschlussliste“).

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen darauf ab, eine Regelung der Geschäftsordnung anzuwenden und werden durch das Heben beider Arme signalisiert.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind unverzüglich, d.h. insbesondere vorrangig vor anderen Wortmeldungen und Sachanträgen, zu behandeln.

(3) Eine Begründung des Antrags zur Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, kann jedoch vom Antragsteller oder einer anderen Person erfolgen. Die Begründung darf keine Beiträge zur eigentlichen Sachdiskussion enthalten.

(4) Zu einem gestellten Antrag zur Geschäftsordnung ist höchstens eine Gegenrede möglich. Die Begründung darf keine Beiträge zur eigentlichen Sachdiskussion enthalten.

(5) Erfolgt keine Gegenrede zu einem gestellten Geschäftsordnungsantrag, so gilt dieser ohne Abstimmung als angenommen. Erfolgt eine Gegenrede, so ist über den Antrag unmittelbar abzustimmen.

(6) Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine einfache Mehrheit dafür stimmt.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung können die folgenden Anträge sein.

Antrag auf:

(a) Feststellung der Tagesordnung
(b) Änderung der Tagesordnung
(c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
(d) Genehmigung des Protokolls
(e) Vertragung von Tagesordnungspunkten
(f) Unterbrechung der Konferenz
(g) Begrenzung der Redezeit
(h) Verlängerung der Redezeit
(i) Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen
(j) Schluss der Rednerliste
(k) Schluss der Debatte
(l) Eröffnung der Diskussion
(m) Abstimmung über Zulassung eines Ad-hoc-Antrages
(n) Abstimmung über einen Antrag
(o) Abgabe einer persönlichen Erklärung
(p) Geheime Abstimmung (nicht zulässig bei einer Wahl, vgl. 8.7 (2))
(q) Wiederholung der Stimmauszählung
(r) Überweisung an einen Ausschuss
(s) Übergang zur Tagesordnung/ Vertagen eines Tagesordnungspunkts
(t) Verlängerung der Sitzungsdauer
(u) Schluss der Sitzung

(8) Die Ergebnisse der Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge sind auch für den Vorsitz des Gremiums bindend.

§ 8 Verfahrensanträge

Die Geschäftsordnung sieht keine Verfahrensanträge vor.